



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

- Öffnung des Einzelhandels nach § 13 Abs. 1 Corona LVO -

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Wenn sichergestellt ist, dass für den Betrieb und den Besuch der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Corona-LVO M-V geschlossenen Verkaufsstellen des Einzelhandels die Auflagen aus der Anlage 1 der Corona-LVO, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, eingehalten werden, dürfen diese ab dem 14. Mai 2021 mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm für den Publikumsverkehr öffnen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheits- und Hygienekonzepte auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 13. Mai 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 14. Mai 2021, in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 22. Mai 2021 und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in § 13 Abs. 2 Satz 2 Corona-LVO angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf 50 oder höher ab dem zweiten darauffolgenden Werktag und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenem Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen.

Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 3 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen.

4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
5. Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, die Öffnung bestimmter landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen zu ermöglichen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen der Corona-LVO Verordnung eingehalten werden. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

Danach liegt der Landkreis Vorpommern-Rügen seit dem 7. Mai 2021 (Inzidenz **42,7**) seit sieben Tagen unter dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (8. Mai **41,4**, 9. Mai **40,9**, 10. Mai **40,1**, 11. Mai **35,2**, 12. Mai **35,6**. Am 13. Mai 2021 betrug diese 7-Tage-Inzidenz **34,7**.

Dass die Sicherheits- und Hygienekonzepte auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen sind, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 3 Corona-LVO.

Das mir in § 13 Corona-LVO eingeräumte Ermessen zum Erlass regionaler Lockerungen durch Allgemeinverfügung übe ich auf der Grundlage der derzeitigen beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß aus.

Nach § 1 Abs. 4 Corona-LVO ist, soweit in der Verordnung Regelungen an die Sieben-Tage-Inzidenz anknüpfen, bei zu treffenden Entscheidungen eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen. Unter Berücksichtigung einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von seit dem 9. Mai von unter 40, der guten Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, Impfquoten von 22,9 % (1. Impfung) und 7,9 % (2. Impfung; Stand 12. Mai 2021) und einer Intensivbettenbelegung im Landkreis von 71,2 % aller Erwachsenenbetten (davon 3 Covid-PatientInnen; (Stand 13. Mai 2021; www.ndr.de/nachrichten/info/Corona--Intensivbetten-Norddeutschland-Deutschland-Kapazitaet-Auslastung,intensivbettenhintergrund100.htm) konnte die Entscheidung zur Öffnung des Einzelhandels nach § 13 Corona-LVO zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen. Die Begrenzung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung folgt der Gültigkeitsdauer der zugrundeliegenden Corona-LVO bis zum 22. Mai 2021.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 13. Mai 2021